

# SATZUNG

## des Reit- und Fahrvereins Schmalbroich-Kempen e. V.

durch Beschluss der Mitgliederversammlung gültig ab 18.03.2016

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Schmalbroich-Kempen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Reit- und Fahrvereins Schmalbroich-Kempen e. V. ist die Förderung des Sports, insbesondere die des Reit-, Fahr- und Voltigier-Sports und die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1 die Durchführung von und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Reitdisziplinen;
  - 3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Reitdisziplinen;
  - 4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Reit- und Fahrsport verbundenen Pferdehaltung; Dabei sind die Grundsätze des Tierschutzes und das jeweils gültige Tierschutzrecht zu beachten. Die Pferde sind ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu behandeln, zu ernähren, zu pflegen, zu bewegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
  - 5 die Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderen zusätzlichen Reitsportveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder und
  - Ehrenmitglieder auf.

2. **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die aktiv am Reit- und Fahrspport teilnehmen oder die Belange des Vereins unterstützen, sofern sie die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten.
3. **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seiner Arbeit uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben vor allem finanziell oder materiell unterstützen wollen. Die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann an verdiente Mitglieder und an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit.
6. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft in Sinne der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (LPO) hinzufügen.  
Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reit- und Fahrvereins Schmalbroich, des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

#### § 4 Rechte und Pflichten

1. Volljährige ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sind sie volljährig und darüber hinaus mehr als 2 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sind sie passiv wahlfähig.  
Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den von ihnen gewählten Jugendvertreter (§ 14) vertreten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungs- und vereinsordnungsmäßigen Anordnungen zu befolgen;
  - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen; die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (vgl. § 6 Abs. 2);
  - 2.3 die in der Satzung oder einer Vereinsordnung festgelegten freiwilligen Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten;
  - 2.4 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
  - 2.5 die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes und das jeweils gültige Tierschutzrecht zu beachten, insbesondere:
    - 2.5.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
    - 2.5.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
    - 2.5.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
6. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der jeweils gültigen Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer jeweils gültigen Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden. Darüber hinaus kommen Strafen nach § 7 dieser Satzung in Betracht.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch

- a) Austritt,  
der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss,  
der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, die LPO oder das Tierschutzrecht verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig.
- c) Tod,
- d) Streichung von der Mitgliederliste,  
Mitglieder, die sich nicht an dem Lastschriftverfahren beteiligen und deren Beiträge nicht bis zum 31.03. eines Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sind, werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die Mitgliederversammlung nach einer Frist von 4 Wochen seit Streichung der Mitgliedschaft angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Versammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Umlagen durch den Vorstand entschieden. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über das Bankeinzugsverfahren.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann für einzelne Mitglieder auf Antrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 7 Vereinsstrafen**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Regelungen der Vereinsordnungen, gegen die Regeln des Anstands in den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen verstoßen, sowie insbesondere solche Mitglieder, die ein unsportliches Verhalten an den Tag legen oder gegen die Regeln des Tierschutzes verstoßen (§ 4 Abs. 2), können bestraft werden. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Strafen. Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verweis,
2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
3. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
4. Ausschluss aus dem Verein.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Bei minderjährigen Mitgliedern werden diese durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr, im Übrigen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes, einzuberufen. Eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies fordern.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss.
4. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - die Verabschiedung des Haushaltsplans,
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - der Erlass von Vereinsordnungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der Vorstand kann ausnahmsweise solche Satzungsänderungen beschließen, die seitens des zuständigen Registergerichts angeregt werden, oder bei lediglich redaktionellen Änderungen. Die Mitglieder sind unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.
6.
  - 6.1 Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
  - 6.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
  - 6.3 Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge (§ 9 Abs. 3) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - 6.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden

- dem Schriftführer
  - und dem Kassierer.
- Er wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand, der besteht aus
- dem stellvertretenden Schriftführer,
  - dem stellvertretenden Kassierer,
  - dem Jugendwart,
  - dem Vertreter der Freizeitreiter,
  - dem Gerätewart
  - und dem Sportwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieder darf höchstens 2 betragen. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. In den Vorstand können nur solche ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die bereits seit zwei Jahren Mitglied des Vereins sind.
3.
  1. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl.
  2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

## **§12 Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
  1. Die Vorstandmitglieder werden von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit befreit.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, die über den normalen Geschäftsumfang hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt; die Vertretungsmacht des Vorstands wird hierdurch nicht eingeschränkt.
3. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter nach Bedarf oder auf Wunsch von 1/3 der Vorstandmitglieder anberaumt. Er beruft dazu die Vorstandmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Tagen schriftlich ein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Kassierer und sein Stellvertreter verwalten die Kasse und erheben die Beiträge.

### **§13 Kassenprüfer**

Alljährlich wird auf der Mitgliederversammlung je einer von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung laufend zu überwachen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die jährlich stattfindende Kassenprüfung.

### **§ 14 Jugendvertreter**

1. Der Jugendvertreter vertritt die Belange der minderjährigen ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Er wird alle 3 Jahre und entsprechend dem Wahlmodus des Vorstands (§ 11 Abs. 3.1 - 3.2) von den minderjährigen ordentlichen Mitgliedern gewählt.
3. Die Wahl soll einen Monat vor der Wahlmitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Wahl wird vom bisherigen Jugendvertreter oder von einem von der Jugendversammlung erwählten Vertreter geleitet. Vorstandsmitglieder können in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an der Versammlung teilnehmen.
4. Der Jugendvertreter kann in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit Fragen besprochen werden, die die Belange der minderjährigen Mitglieder betreffen.
5. Er nimmt in beratender Funktion und mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

### **§ 15 Beiräte, Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mindestzahl von 10 Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist oder 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Maria-Basels-Altenstiftung, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kempen, den 22.03.2017

---

1. Vorsitzender  
(Peter-Josef Coenen)

---

1. Kassierer  
(Belinda Bruckmann)